



Vorlage Nr.: 2014/049

05.05.2014

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Landrat	30.06.2014	4

Bestimmung der Anzahl und Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats

Beschlussvorschlag:

1. Die Zahl der Stellvertreterinnen / Stellvertreter des Landrats wird auf ____ festgesetzt.
2. Zu Stellvertreterinnen / Stellvertretern des Landrats für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags werden gewählt:

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 46 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) wählt der Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter des Landrats. Der Kreistag kann weitere Stellvertreter wählen.

Die Bestimmung der Anzahl der Stellvertreter (mindestens zwei) liegt im Ermessen des Kreistags und muss durch Beschluss des Kreistags vor der Wahl der Stellvertreter gemäß § 35 Abs. 1 KrO NRW bestimmt werden.

Bei der Wahl der Stellvertreter wird gemäß § 46 Abs. 2 KrO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim über die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen abgestimmt.

Das Wahlverfahren ist nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren durchzuführen.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Erste(r) Stellvertreter(in) des Landrats ist, wer an 1. Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweite(r) Stellvertreter(in), wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritte(r) Stellvertreter(in) wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw.

Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Landrat zu ziehende Los.

Der Wahlakt bedarf der Annahmeerklärung der gewählten Kandidaten.

Für die Durchführung einer geheimen Wahl empfiehlt es sich, aus jeder Fraktion einen Wahlhelfer zu benennen.